

IV ZR 114/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Sucher B [REDACTED], P [REDACTED], [REDACTED] r [REDACTED] d [REDACTED]
C [REDACTED] d'E [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

in der Sitzung vom 2. Oktober 1963
beschlossen:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen
die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision
wird versagt.
2. Die Revision des Klägers vom 16. Juli 1963 gegen das
Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 29. Januar 1963 wird auf Kosten des
Klägers verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das in dieser Sache ergangene und ihm am 23. Februar 1963 zugestellte Urteil des Oberlandesgerichts am 16. Juli 1963 Revision eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist gebeten.

Die Revision war nach §§ 209, 219 Abs. 4, 218 Abs. 2 BEG, §§ 554 a ZPO zu verwerfen, da sie erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision eingelegt worden ist und dem Kläger die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist nicht erteilt werden kann.

Nach § 233 ZPO kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision nur erteilt werden, wenn der Kläger durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden wäre, die Frist einzuhalten. Daß das der Fall war, hat der Kläger nicht dargetan. Der Kläger ist von seinem Prozeßbevollmächtigten alsbald, nachdem diesem das Urteil des Landgerichts zugestellt worden war, aufgefordert worden, die Gebühren für die Revisionsinstanz sicherzustellen. Er ist dieser Aufforderung zunächst nicht nachgekommen, sondern hat erst am 10. Juli 1963 zugesagt, für die Sicherstellung der Gebühren zu sorgen. Daraufhin hat Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] beauftragt, Revision einzulegen und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision nachzusuchen. Daß diese Frist versäumt worden ist, beruht auf dem säumigen Verhalten des Klägers. Der Kläger

- 3 -

hat nicht dargetan, daß er außerstande gewesen ist, rechtzeitig entweder die Gebühren für die Revisionsinstanz sicherzustellen oder um die Bewilligung des Armenrechts für die Revision nachzusuchen.

Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den hier gegebenen Umständen offensichtlich nicht erteilt werden konnte, war es angemessen, dem Kläger nach § 225 Abs. 2 BEG die Kosten der Revision aufzuerlegen. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)